

Aktuelles aus dem Erwerbslosenrecht (Juli 2012)

ALG I: Kurze Anwartschaftszeit wurde bis zum 31.12.2014 verlängert

Arbeitnehmer, die typischerweise immer wieder nur befristet und für kurze Dauer versicherungspflichtig arbeiten können, können leichter die notwendige Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld erwerben: Statt der üblichen 12 Beitragsmonate (in einer Rahmenfrist von 24 Monaten) genügte bereits sechs Monate, um Arbeitslosengeld beziehen zu können (§ 142 Abs. 2 SGB III).

Diese 2009 eingeführte und zunächst bis zum 1. August 2012 befristete Regelung wurde nun bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Eine Voraussetzung für die kurze Anwartschaft ist, dass in den letzten 12 Monaten nicht überdurchschnittlich viel verdient wurde. Das erzielte Arbeitsentgelt darf die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (aktuell 31.500 Euro im Jahr) nicht übersteigen.

Zudem muss sich die erworbene Anwartschaftszeit überwiegend aus kurzen Befristungen zusammensetzen. Bisher galt: Die angesammelten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstage müssen überwiegend aus Befristungen von nicht mehr als sechs Wochen resultieren. Mit der Verlängerung der Sonderregelung wurde diese Bedingung etwas entschärft. Zukünftig gilt: Die angesammelten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungstage müssen überwiegend aus Befristungen von nicht mehr als zehn Wochen resultieren.

Diese Fristverlängerung und Änderung ist bisher wenig bekannt. Offensichtlich wurde das drohende Aus für die kurze Anwartschaft zunächst übersehen. Die Neuregelung wurde dann kurzfristig (in den Ausschussberatungen) und sachfremd ins „Gesetz zur Einführung eines pauschalisierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen“ (PsychEntgG, BT-Drs. 17/9992, Nr. 5, Artikel 4a) eingebaut. Der Bundestag hat das Gesetz am 14. Juni beschlossen und der Bundesrat hat es am 6. Juli gebilligt. Eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht bis heute (18.7.2012) jedoch noch aus.

Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG)

Hartz-IV-Regelsatz nicht verfassungswidrig

Das BSG hält die seit dem 1.1.2011 geltenden Hartz-IV-Regelsätze nicht für verfassungswidrig. Diese Aussage betrifft zumindest den Regelsatz für Alleinstehende, der verhandelt wurde. Die Urteilsbegründung ist noch nicht veröffentlicht. Im Terminbericht des Gerichts heißt es: „Die Höhe des Regelbedarfes für Alleinstehende ist vom Gesetzgeber für die Zeit ab 1.1.2011 nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt worden. Die in Teilen des Schrifttums sowie im Vorlagebeschluss des SG Berlin vom 25.4.2012 gegen die Verfassungsmäßigkeit vorgebrachten Argumente können nicht überzeugen.“

B 14 AS 153/11 R vom 12.07.2012

Aufgrund des genannten Vorlagebeschlusses des Berliner Sozialgerichts wird sich das Bundesverfassungsgericht aber ohnehin und unabhängig von der BSG-Entscheidung mit der Frage beschäftigen müssen, ob die neuen Hartz-IV-Regelsätze verfassungskonform sind. Wann dieses Verfahren durchgeführt wird, das ist zurzeit noch nicht bekannt.

Berücksichtigung von Vermögen:

Auslegung der „besonderen Härte“ und einer „offensichtlich unwirtschaftlichen“ Verwertung

Eine Münzsammlung, deren Wert den Vermögensfreibetrag übersteigt, muss verwertet werden, bevor ein Anspruch auf Hartz-IV-Leistungen entstehen kann.

B 14 AS 100/11 R vom 23. Mai 2012

Wir berichten über dieses Urteil – obwohl der Besitz solch wertvoller Sammlungen ein absoluter Ausnahmefall sein dürfte – da es einige grundsätzliche Aussagen zur Berücksichtigung von Vermögen enthält.

„Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen [...]

6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.“ So steht es in § 12 Abs. 3 SGB II.

→ Seite 2

Offensichtlich unwirtschaftlich?

In seiner bisherigen Rechtsprechung zum Schutz von Kapitallebensversicherungen hatte das BSG die Orientierung gegeben, dass ein Verlust von (deutlich) mehr als zehn Prozent – bezogen auf die eingezahlten Beiträge und den aktuellen Rückkaufswert der Versicherung – offensichtlich unwirtschaftlich ist. Das BSG stellte nun klar, dass dieser für Lebensversicherungen entwickelte Orientierungswert nicht einfach auf andere Vermögensarten übertragen werden kann, sondern vielmehr nach Art des Vermögens differenziert werden muss. Bei frei handelbaren Vermögenswerten, die den Gesetzen des Marktes mit üblicherweise schwankenden Preisen unterliegen, soll die „10-Prozent-Verlustgrenze“ nicht gelten. Dies betrifft neben Kunstsammlungen, Münzen und Briefmarken etwa auch Aktien und nicht selbst bewohnte Immobilien.

Besondere Härte?

Das BSG sah im Verlust der Münzsammlung auch keine besondere Härte. Für die Betroffenen sei es immer und üblicherweise eine Belastung, sich von Dingen zu trennen, die ihnen vielleicht über Jahre hinweg unabhängig vom materiellen Wert ans Herz gewachsen sind. Diese Belastung sei aber normal und keine „besondere“ Härte.

Extra-Leistungen für die Schule auch bei Besuch einer Tagesbildungsstätte

Geistig behinderte Schüler haben einen Anspruch auf die besonderen Hartz-IV-Leistungen für Bildung, auch wenn sie keine Förderschule besuchen, sondern in eine Tagesbildungsstätte gehen.

Der Begriff der "allgemeinbildenden Schule" sei nicht vorrangig anhand der schulrechtlichen Regelungen der Länder, sondern nach dem Gesetzeskontext, der Historie der Vorschrift sowie deren Sinn und Zweck zu bestimmen – so das BSG. Für den Anspruch auf zusätzliche Leistungen für die Schule komme es nicht darauf an, eine Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses zu besuchen. Der Leistungsanspruch sei unabhängig von einer bestimmten "Schulform".

B 4 AS 162/11 R vom 19.6.2012

Das Urteil bezieht sich noch auf den alten § 24a SGB II, das so genannte Schulstarterpaket. Da der Begriff der „allgemeinbildenden Schule“ aber als Anspruchsvoraussetzung unverändert beim Bildungspaket übernommen wurde, gehen wir davon aus, dass das Urteil auch auf Zeiträume nach dem 1.1.2011 übertragbar ist.

ALG I: Ausbildungsbezogene Eingruppierung bei fiktiver Bemessung

Das Erzielen eines überdurchschnittlichen Arbeitsentgelts und das Ausüben einer anspruchsvollen, eigenverantwortlichen Tätigkeit sind keine Gründe dafür, dass bei einer fiktiven Bemessung (aufgrund zu kurzer Zeiten mit typischem Arbeitsentgelt) des Arbeitslosengeldes eine Zuordnung in eine höhere Qualifikationsstufe erfolgen muss. Die Zuordnung richtet sich laut BSG ausschließlich nach dem erworbenen Berufsabschluss. Im verhandelten Fall hatte eine Medizinisch-Technische Laboratoriumsassistentin aufgrund ihrer letzten Tätigkeit als Pharma-Referentin im Außendienst verlangt, ein Arbeitslosengeld nach der Qualifikationsgruppe 2 (Fachschulabschluss; abgeschlossene Qualifikation als Meister, etc) zu bekommen. Dies lehnte das BSG ab. *B 11 AL 21/11 R vom 4.7.2012*

Diese Übersicht ist im Rahmen des Projekts „Sozialleistungen Allen zugänglich machen“ entstanden, das gefördert wird von

**Hans Böckler
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.